

Änderung am Einreichungsplan (Anhang 2 zu KGS 12.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Gemäss neuen Richtlinien für katechetisch Tätige (vgl. Traktandum 4) ist nicht mehr vorgesehen, Katecheten und Katechetinnen, sofern sie ausschliesslich Religionsunterricht erteilen, nach Lohnklassen zu besolden. Wo sie Religionsunterricht neben andern Verpflichtungen in der Gemeinde wahrnehmen, können sie z.B. unter „sozialdiakonisch Mitarbeitende“ oder „Jugendarbeiter/-arbeiterinnen“ eingereiht werden. Die letzte Zeile im Einreichungsplan (Anhang 2 zu KGS 12.1) ist deshalb überflüssig und soll in Zukunft weggelassen werden.

Bei dieser Gelegenheit schlägt der Kirchenrat vor, am genannten Anhang noch weitere Änderungen vorzunehmen:

Kirchenrat

Der geltende Einreichungsplan sieht eine Abstufung bei den Mitgliedern des Kirchenrates vor: Während das Präsidium in Klasse 12 eingereiht ist, sind es die übrigen Mitglieder in Klasse 11. Das hat zur Folge, dass ein Pfarrer, der in einer Gemeinde mit Lohnklasse 12 tätig ist und als Folge einer Wahl in den Kirchenrat sein Pensum in der Gemeinde reduzieren muss, plötzlich weniger verdient, weil er für die 20-25%, die er für den Kirchenrat tätig ist, nur noch in Klasse 11 entschädigt wird. Er wird aber, mit grosser Wahrscheinlichkeit, durch die Wahrnehmung des Doppelamtes Gemeinde/Kirchenrat mehr belastet sein. Der Kirchenrat schlägt vor, künftig alle Mitglieder des Kirchenrates in Klasse 12 zu besolden.

Die Aufteilung des Gesamtpensums des Kirchenrates von 160% ist im Übrigen zurzeit wie folgt:

Präsidium 65%

3 Mitglieder (R. Kummer, R. Bartholdi, R. Pfister) je 25%

1 Mitglied (Pfr. L. Weinhold) 20%

Die Differenz zwischen Klasse 11 und Klasse 12 liegt bei etwas mehr als Fr. 7'000.- (bei 100%). Bezogen auf die hier betroffenen 95% ist also mit einem Mehraufwand von rund Fr. 7'000.- zu rechnen.

Präsidium

Die Mehrbelastung des Präsidiums soll neu durch eine Präsidialzulage in der Höhe von 5% seines Gehalts honoriert werden. Aktuell wird das bei ca Fr. 5'000.- liegen (das Präsidium ist mit 65 Stellenprozenten in Klasse 12 dotiert, was knapp Fr. 100'000.- entspricht).

Ämter, Fachstellen, Beauftragte

In den meisten Bereichen spricht der Kirchenrat und sprechen die neueren gesetzlichen Grundlagen nicht mehr von „Ämtern“, sondern von „Fachstellen“. Das soll sich auch im Einreichungsplan niederschlagen. Zudem sollen die Unterscheidungen in diesem Bereich präziser definiert werden.

Ordinierte Diakone und Diakoninnen

Die neue Kirchenordnung öffnet den ordinierten Diakonen explizit die Möglichkeit zu neuen Aufgaben. Angesichts dieser Ausgangslage scheint der Abstand zwischen sozialdiakonischen Mitarbeitenden und ordinierten Diakonen etwas gering, der Abstand zwischen ordinierten Diakonen und Pfarrern dafür etwas gar gross. Eine Ausweitung der Einreichungsmög-

lichkeiten für ordinierte Diakone auf Lohnklassen 5-8 (bisher 5-7) scheint dem Kirchenrat angezeigt. Eine höhere Einreihung soll vor allem dort zur Anwendung kommen, wo einem ordinierten Diakon zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden. Der Entscheid über die Aufgabenzuteilung liegt bei der Kirchenvorsteherschaft (Kirchenverfassung, § 43), der Entscheid betr. Besoldungsklasse der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde.

Antrag:
Der Einreihungsplan in Anhang 2 der Besoldungsverordnung (KGS 12.1) wird wie folgt geändert:

		bisher	neu
Kirchenrat	Präsident oder Präsidentin ¹ Mitglieder	12 11	12 12
Administration	Aktuar oder Aktuarin Quästor oder Quästorin Sekretäre und Sekretärinnen	9-11 7-9 1-3	9-11 7-9 1-3
Spezialseelsorge, Fachstellen und Ämter	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und –seelsorgerinnen	10-12	10-12
	Inhaber und Inhaberinnen von Fachstellen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalführungsaufgaben ver- bunden sind	10-12	10-12
	Fachstelleninhaber und -inhaberinnen, Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen	(7-9 6-8)	6-9
	Sekretäre und Sekretärinnen	1-3	1-3
Pfarramt	Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen	11-12	11-12
Diakonat	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	5-7	5-8
Sozialdiakonischer Dienst	Sozialdiakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen	4-6	4-6
Unterricht	Katecheten und Katechetinnen	4-5	entfällt

¹ Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5% seines Gehalts zu.

Der Kirchenrat wird die Änderungen, wenn sie am 24. Nov. 2014 von der Synode verabschiedet werden, auf 1. Jan. 2015 in Kraft setzen.

Frauenfeld, 1. Okt. 2014

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi